

Eschweiler Scharwache 1882 e.V.

- Satzung -



§ 1 - Verein, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen

Eschweiler Scharwache 1882 e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Eschweiler.

(3) Der 1882 gegründete und 1912 neu konstituierte Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler eingetragen.

(4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein führt die Farben

„Schwarz-Gelb-Blau“.

Das Recht, die Eschweiler Stadtfarben zu führen, wurde ihm 1912 durch Bürgermeister Dr. Hettlage verliehen.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein Eschweiler Scharwache 1882 mit Sitz in Eschweiler verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, echtes verwurzelttes Fastnachtsbrauchtum zu pflegen, rheinische Mundart zu erhalten, Heimatliebe und Bürgersinn zu wahren.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen wie Umzüge, einschließlich Teilnahme am Rosenmontagszug, Sitzungen und Ballveranstaltungen.

§ 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

Die Scharwache besteht aus:

(1) Aktiven volljährigen männlichen Mitgliedern. Diese sind verpflichtet, an allen einberufenen Veranstaltungen teilzunehmen. Als Angehörige des uniformierten Korps, des Elferrats oder des Senats haben sie unübertragbares Stimmrecht.

(2) Inaktiven Mitgliedern. Diese sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Scharwache berechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft wird erworben:

(a) als aktive Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Benennung zweier Paten aus der Aktivitas der Scharwache. Der kleine Generalstab entscheidet sodann, nach Rücksprache mit der dem Antragsteller zugeteilten Korporalschaft, ob der Antrag der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist.

Antragsteller, Paten und die entsprechende Korporalschaft sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung aufzuführen. Zur Aufnahme ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Jahreshauptversammlung erforderlich.

(b) Bei inaktiven Mitgliedern durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, über den der kleine Generalstab entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Tod;

(b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;

(c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss wird durch den Kleinen Generalstab verfügt, wenn ein Mitglied den Interessen der Scharwache zuwidergehandelt hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Kleinen Generalstabes. Wenn der Jahresbeitrag bis Saisonende nicht auf Anforderung bezahlt wird, kann der Kleine Generalstab über den Ausschluss entscheiden.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) Präsident

(a) Der Präsident ist der Repräsentant der Scharwache. Er wird alle drei Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl des Präsidenten hat in allen Gremien in geheimer Wahl zu erfolgen. Scheidet ein Präsident aus seinem Amt vorzeitig aus, so ist die Wahl eines neuen Präsidenten auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode möglich.

(b) Zur turnusmäßigen Wahl des Präsidenten kann jedes aktive Mitglied schriftlich seinen Vorschlag bis zum 15. März des Kalenderjahres vor der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung an den Kleinen Generalstab einreichen.

(c) Muss in Abweichung dieser Terminierung verfahren werden, so ist unter Einhaltung einer Sechs-Wochen-Frist das Datum der vorgesehenen Mitgliederversammlung schriftlich sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Vorschläge zur Wahl des Präsidenten müssen dem Kleinen Generalstab bis spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin dieser Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(d) Der Kleine Generalstab hat diese Vorschläge zu überprüfen und dem Großen Generalstab und dem Elferrat zur Abstimmung vorzulegen. Erreicht ein Vorschlag in einem dieser Gremien eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, so ist er der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

(e) Erreicht dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, so ist dieser Tagesordnungspunkt auf eine frühestens sechs Wochen später einzuberufende Mitgliederversammlung zu vertagen, wobei hinsichtlich der Durchführung der Wahl des Präsidenten nach § 7 Abs. 1c) zu verfahren ist. Erreicht wiederum kein Vorschlag die erforderliche 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, so muss diese Versammlung über Vorschläge aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden.

(f) Der Präsident verleiht Chargen, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben und erweist sonstige Ehrungen. Er hat die Beschlüsse des Kleinen Generalstabes zu respektieren. Vertreter des Präsidenten ist der Kommandant; in seinem Verhinderungsfall der Präsident des Elferrates.

(2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Sekretär. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Anschluss an die Präsidentenwahl. Wenn ein Vorschlag des gewählten Präsidenten hierzu entweder nicht vorliegt oder nicht eine erforderliche 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat, sind Vorschläge aus der Versammlung selber zur Wahl des Schatzmeisters und des Sekretärs zulässig, über die mit der genannten Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Sekretär, ist gleichzeitig auch Vorstand i. S. v. § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(3) Kleiner Generalstab

Der Kleine Generalstab besteht aus dem Vorstand, dem Kommandanten, dem Adjutanten, dem Feldwebel, dem Kanzlei-Assistenten und dem Vertreter des Elferrates. Der Präsident leitet den Kleinen Generalstab. Kommandant, Adjutant, Feldwebel und Kanzlei-Assistent werden vom Präsidenten vorgeschlagen und anschließend durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Für die Bestätigung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl gilt für drei Jahre. Erhalten die vom Präsident benannten die erforderliche Mehrheit nicht, so hat der Präsident sofort einen neuen Wahlvorschlag zu machen. Erreicht auch der zweite Wahlvorschlag des Präsidenten nicht die erforderliche Mehrheit, so hat die Versammlung über Vorschläge aus Ihren Reihen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

(4) Großer Generalstab

Der Große Generalstab besteht aus dem Kleinen Generalstab, den Scharwächtern, die mindestens den Dienstgrad eines Hauptmanns führen, den Korporälen und einem Vertreter des Senats. Vorsitzender ist der Kommandant. Der Große Generalstab muss wenigstens einmal im Jahr zu einer Arbeitssitzung zusammentreten. Er kann, auf Vorschlag des Kommandanten, seine Erweiterung um ausübende zusätzliche Funktionsträger beschließen.

(5) Elferrat

Für die Berufung in den Elferrat ist Mitgliedschaft in der Scharwache erforderlich. Die Aufnahme in den Elferrat erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Elferrates in offener Abstimmung. Neuaufnahmen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Elferrates. Der Elferrat bestimmt seinen Vertreter im Kleinen Generalstab für drei Jahre mit Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme in den Elferrat ersetzt das Verfahren des Erwerbs der aktiven Mitgliedschaft.

(6) Senat

Mit Beschluss des Kleinen Generalstabes können in den Senat Mitglieder berufen werden, die sich um die Scharwache besonders verdient gemacht haben.

(7) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet von der Gesamtheit aller Mitglieder. Zu den Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstag eingeladen, und zwar:

(a) als ordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand es im Interesse der Scharwache für erforderlich hält. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens zwei Wochen später stattfinden darf.

(b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn diese von 1/3 der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Über alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung; sie ist sodann vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterschreiben.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung werden behandelt, wenn sie eine Woche vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Anträge von Mitgliedern, die während der Versammlung außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, sind zu behandeln, wenn die Mehrheit der Versammlung dies beschließt.

(8) Jahreshauptversammlung

Nach Ablauf der Session, spätestens im Mai, findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Ihre Tagesordnung hat die folgenden Punkte zu umfassen:

- (a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (b) Niederschrift des Sekretärs;
- (c) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Niederschrift;
- (d) Kassenbericht;
- (e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und eines zugelassenen Steuerberaters;
- (f) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Schatzmeisters;
- (g) Aufnahme neuer Mitglieder;
- (h) eventuelle Satzungsänderungen;
- (i) Entlastung des Vorstandes;
- (k) Neuwahl des Vorstandes (gem. § 7 Abs. 1) alle 3 Jahre; der bisherige Vorstand bleibt jeweils bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes in seinem Amt;
- (l) Wahl der beiden Kassenprüfer für ein Jahr;
- (m) Verschiedenes.

(9) Alle aktiven Mitglieder, außer Präsident, Elferat und Senat bilden das uniformierte Scharwach-Korps. Sie werden, soweit sie nicht unter § 7 Absatz 1) bis 5) besonders genannt sind, nach einem Plan in Korporalschaften aufgegliedert.

Die Korporalschaften wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Wahl ihren Korporal. Die Wahl des Korporals der entsprechenden Korporalschaft bedarf zusätzlich der Zustimmung des Kleinen Generalstabes.

Die Angehörigen des uniformierten Korps haben die Pflicht, an Aufzügen, Sitzungen u.a. Veranstaltungen, für die es bestimmt wird, in traditioneller Uniform teilzunehmen. Sie sind zur Anschaffung der genormten Uniform nach Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme verpflichtet. In den ersten zwei Jahren ist die Rekrutenuniform zu tragen, sofern nicht in Abstimmung mit dem Kleinen Generalstab die genormte Uniform bereits zu einem früheren Zeitpunkt getragen werden darf. Eine grundsätzliche Befreiung von der Uniformpflicht kann der Kleine Generalstab erteilen.

(10) Die unter Absatz 2) bis 6) dieses Paragraphen genannten Gremien haben zusammenzutreten, wenn:

- (a) ordnungsgemäß dazu eingeladen worden ist,
oder
- (b) 2/3 ihrer Mitglieder dies begehren.

§ 8 - Beiträge

Beiträge werden nach Beschluss der Jahreshauptversammlung jährlich erhoben. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Kleinen Generalstabes durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt; Beitragserleichterungen können in Härtefällen durch den Vorstand gewährt werden.

§ 9 - Beschlüsse

Beschlüsse aller Gremien der Scharwache, sofern diese Satzung nicht anders bestimmt, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen des Kleinen Generalstabes der Präsident, sonst die Stimme des Versammlungsleiters.

Alle Beschlüsse mit dem Charakter einer Persönlichkeitswahl werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, in Form geheimer, individueller, schriftlicher Stimmabgabe herbeigeführt, sofern nicht ausdrücklich vorher ein anders lautender Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. Der Große Generalstab ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Elferrates regelt die Geschäftsordnung des Elferrates.

§ 10 - Zensur

Alle Scharwächter haben ihre Vorträge zu öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft vom Kleinen Generalstab und dem Vertreter der Vortragenden zensieren zu lassen und die getroffenen Entscheidungen zu respektieren. Darüber hinaus können der Präsident und der Kommandant gemeinsam weitere Personen zur Zensur einladen.

§ 11 – Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, deren Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthalten muss, beschlossen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Satzungsänderungen sind die Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht und zur Abgabensatzung zu beachten.

§ 12 - Geschäftsordnung

Alle in dieser Satzung genannten Gremien sind angehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 13 – Auflösung der Scharwache

(1) Die Auflösung der Scharwache ist nur auf einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung zulässig, die nur beschlussfähig ist, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der in § 2 benannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderheim

Haus St. Josef, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in Eschweiler.

§ 14 – Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.12.2009 beschlossen worden.